



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2019/130-E01								
Erstellt durch: Amt 14 - Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung		Status: öffentlich								
Bestätigung und Feststellung der faktischen Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabchlusses nach § 116 Abs. 3 GO NRW a. F. zum 31.12.2017										
Beratungsfolge:		TOP: _____								
Datum	Gremium	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
14.05.2019	Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Herzogenrath bestätigt und stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 07.05.2019 abschließend beratenden und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene faktische Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2017 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 96 GO NRW (alte Fassung) fest und zeigt den Verzicht der Aufsichtsbehörde an.

Sachverhalt:

Die Stadt Herzogenrath ist nach § 116 GO NRW alte Fassung (a. F.) verpflichtet in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Im Gesamtabchluss werden die Jahresabschlüsse der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Betriebe der Stadt zusammen mit dem Jahresabschluss der städtischen Kernverwaltung konsolidiert. Ziel und Zweck des Gesamtabchlusses ist es, einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Lage der Stadt zu gewinnen.

Die Stadt kann von der Aufstellung befreit sein, wenn die bestehenden voll zu konsolidierenden Betriebe insgesamt eine untergeordnete Bedeutung haben. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung muss die Stadt feststellen, ob zum Abschlussstichtag die örtlichen Gegebenheiten für einen Verzicht auf die Aufstellung des städtischen Gesamtabchlusses vorliegen. Sie soll eine Verzichtserklärung abgeben, die gesondert zu unterzeichnen ist.

Die Verwaltung hat mit der Vorlage V/2019/002 dem Rat am 05.02.2019 eine Abwägung und eine Verzichtserklärung vorgelegt. Der Rat hat diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei einem Verzicht gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 59 Abs. 3 GO NRW a. F. zu prüfen, ob die Abwägung sachgerecht ist und die Voraussetzungen

für den Verzicht vorliegen. Hierbei bedient er sich nach § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW a. F. der örtlichen Rechnungsprüfung. Über die Prüfung sind ein Prüfungsbericht und ein Bestätigungsvermerk zu erstellen.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich Änderungen bei der Beteiligungsquote für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung und es wurde die Beteiligung d-NRW AöR aufgenommen. Diese wurden durch Amt 21 eingearbeitet, so dass die jetzt vorliegende Abwägung vom 06.03.2019 vom eingebrachten Entwurf abweicht.

Die Stadt Herzogenrath hat zum 31.12.2017 drei verselbstständigte Aufgabenbereiche (Töchter):

- Technologie-Park Herzogenrath GmbH mit einer Beteiligungsquote von 51,333%
- StadtentwicklungsverwaltungsgmbH Herzogenrath mit einer Beteiligungsquote von 100 %
- Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Herzogenrath mit einer Beteiligungsquote von 100 %

Diese Gesellschaften sind zu konsolidieren sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrag- und Finanzgesamtlage der Stadt nach § 116 Abs. 3 GO NRW a. F. sind. Die ermittelten Verhältniszahlen haben ergeben, dass alle drei Töchter von untergeordneter Bedeutung sind und die Stadt Herzogenrath auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW a. F. verzichten kann.

Das abschließende Ergebnis der Prüfung ist, dass die Abwägung und die Verzichtserklärung zum Aufstellungsverzicht des Gesamtabchlusses zum 31.12.2017 in der Fassung vom 06.03.2019 des 1. Beigeordneten und Stadtkämmerers und des Bürgermeisters zutreffend und nachvollziehbar begründet sind und somit die Voraussetzungen für die faktische Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2017 vorliegen.

Das Ergebnis wurde in einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

Zusätzlich zum Bericht wurden die Prüfungsergebnisse im Rechnungsprüfungsausschuss am 07.05.2019 durch die örtliche Rechnungsprüfung mündlich vorgetragen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 den Prüfungsbericht der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung beraten. Im Anschluss an die Beratungen hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss dem Prüfungsbericht und dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk als Ergebnis der Prüfung angeschlossen.

Der Prüfungsbericht kann von den Ratsvertretern im Ratsinformationssystem in elektronischer Form bei der Vorlage V/2019/130 eingesehen werden und liegt den Fraktionen in gedruckter Form vor.

Der unterzeichnete Bestätigungsvermerk ist als Anlage 1 beigefügt. Die Abwägung des Verzichtes mit den Verhältniszahlen und die Verzichtserklärung für den Gesamtabchluss zum 31.12.2017 der Verwaltung sind als Anlage 2 beigefügt.

Vor der Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis gemäß § 116 Abs. 7 i. V. m. § 101 Abs. 2 GO NRW a. F. zu geben. Herr Bürgermeister von den Driesch hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt den Rat der Stadt Herzogenrath:

Den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2017 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 u. 4 i. V. m. § 96 GO NRW a. F. zu bestätigen und festzustellen sowie den Verzicht der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Rechtliche Grundlagen:

§§ 116, 59 Abs. 3, 96, 101 Abs. 2-8 GO NRW a. F. und § 50 GemHVO (gültig bis 31.12.2018)

Anlage/n:

Anlage 1: unterzeichneter uneingeschränkter Bestätigungsvermerk zur faktischen Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabchluss zum 31.12.2017 des Rechnungsprüfungsausschuss vom 07.05.2019

Anlage 2: Abwägung des Verzichtes und Verzichtserklärung zum 31.12.2017

Herzogenrath, den 08.05.2019
Der Bürgermeister

Christoph von den Driesch